

beiführung des Vollrauschs. Das Begehen einer mit Strafe bedrohten Handlung ist also in diesem Fall nur eine Bedingung der Strafbarkeit, die nach der Vollendung der Straftat eintreten muß. Die schuldhaft Herbeiführung des Zustands der Unzurechnungsfähigkeit und die später im Rausch begangene Tat sind also nicht dieselbe Handlung. Im vorliegenden Falle wird dies besonders dadurch deutlich, daß der Rauschzustand in den Abendstunden in Berlin und Potsdam herbeigeführt wurde, die Folgen der Tat jedoch zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt in Stahnsdorf eintraten.

Das Kreisgericht irrt jedoch, wenn es fordert, die Staatsanwaltschaft habe Nachtragsanklage zu erheben, um eine Bestrafung des Täters herbeiführen zu können. Eine Nachtragsanklage gem. § 217 StPO ist nur dann geboten und zulässig, wenn ein Verhalten des Angeklagten Gegenstand der Verurteilung sein soll, das in der Anklage nicht bezeichnet war. Im vorliegenden Fall enthalten der Anklagetenor und das in der Anklage wiedergegebene wesentliche Ermittlungsergebnis bereits Ausführungen darüber, daß der Täter so erhebliche Mengen Alkohol zu sich genommen hatte, daß er in Babelsberg nicht mehr in der Lage war, die Türen seines Wagens selber zu öffnen, und daß er später in Stahnsdorf beim Gehen von zwei Personen gestützt werden mußte.

Das als Vergehen gegen § 330a StGB zu beurteilende strafbare Verhalten war also in der Anklage bezeichnet und mußte ohne Erhebung einer Nachtragsanklage Gegenstand der Urteilsfindung sein (vgl. § 220 StPO). Da dieses Verhalten im Eröffnungsbeschluß rechtlich nicht beurteilt war, hätte der vom Kreisgericht in der Hauptverhandlung gem. § 216 StPO gegebene Hinweis auf die veränderte Rechtslage genügt, um die prozessuale Voraussetzung für eine Verurteilung wegen eines Vergehens gegen § 330a StGB zu schaffen.

#### § 222 StGB.

**Zur Frage des Umfangs der Aufsichtspflicht des Lehrers bei Wanderungen mit Schulkindern.**

**KrG Bad Liebenwerda, Urt. vom 11. Dezember 1957 — 1 Ds 136a 57.**

Die Angeklagte R. ist als Lehrerin an der Grundschule H. tätig. Sie unterrichtet eine Klasse des ersten Schuljahres. Im Rahmen eines Wandertages am 19. Juni, 1957 wanderte die Angeklagte mit ihrer Klasse und einer weiteren Klasse der Lehrerin W. zum sog. Bad Ae. Hierbei handelt es sich nicht um ein öffentliches Bad, sondern um einen Grubenteich, dessen südliche Spitze verhältnismäßig seicht ist und allgemein von Kindern zum Baden benutzt wird. Unmittelbar an der südlichen Spitze lagerte an diesem Tag bereits die Lehrerin B. mit ihrer Klasse. Die Angeklagte und ihre Kollegin W. begaben sich deshalb mit ihren Klassen in das links vom Lagerplatz der Lehrerin B. befindliche Gelände. Dort ist das stark abfallende Ufer mit Sträuchern und einigen halbhohe Birken bewachsen. Die seichte Stelle des Teiches reicht etwa bis zu einem Schilfstreifen, der am Wandertag gut zu sehen war und den Kindern als Begrenzung angegeben wurde. Danach erreicht der Teich größere Tiefen, an einigen Stellen bis zu 10 Metern. Kurz nach dem Eintreffen ging die Angeklagte mit den Kindern in das Wasser. Nach dem Baden, etwa gegen 10 Uhr, war beabsichtigt, die Wanderung fortzusetzen.

Die Angeklagte hatte sich bereits wieder angezogen, als plötzlich ein Schüler gelaufen kam und mitteilte, daß der am 26. Mai 1950 geborene Heinz-Otto D. ertrunken sei. Das Kind hatte zwei anderen Schülern erklärt, es könne schwimmen und sei mit seinem Vater schon im tiefen Wasser gewesen. Danach waren die drei Jungen davon gelaufen und in etwa 50 Meter Entfernung vom Lagerplatz wieder an den Teich gelangt, wo Heinz-Otto D. ins Wasser ging und sofort versank. Die Angeklagte lief nach dieser Mitteilung sofort zu der betreffenden Stelle, sprang ins Wasser und tastete nach dem untergegangenen Jungen. Es gelang ihr jedoch nicht, das Kind zu finden. Erst am Nachmittag des gleichen Tages konnte die Deiche mit einem Fischereischleppnetz geborgen werden.

Wie die Leichenöffnung ergab, war das ertrunkene Kind nicht gesund gewesen. Die Thymusdrüse war krankhaft verändert und die lymphatischen Gewebe, Mandeln und Milz u. a. unnormal ausgebildet. Diese Krankheitserscheinungen waren zwar äußerlich nicht erkennbar, jedoch geeignet, bei größeren körperlichen Anstrengungen oder Schreckeinwirkung den Tod herbeizuführen.

Nach dem ärztlichen Gutachten ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Schüler, als er in tieferes Wasser kam, erschrak, die

krankhaften Veränderungen sich auf die Luftröhre auswirkten und das Kind, ohne die sonst üblichen Erscheinungen eines Ertrinkens zu zeigen, versank. Es handelte sich demnach um ein indirektes Ertrinken durch Ersticken.

Die Angeklagte wurde vom Kreisgericht zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Sie legte gegen das Urteil Berufung ein mit der Begründung, sie habe alles getan, was unter den gegebenen Umständen von ihr verlangt werden konnte. Der Berufungssenat erachtete die Berufung nur insofern für begründet, als die Frage der Kausalität nicht genügend erforscht war, und sprach die Verweisung an das Kreisgericht zur erneuten Verhandlung aus. Vor der Durchführung der erneuten Hauptverhandlung wurde eine Besichtigung des Tatortes durchgeführt.

#### Aus den Gründen:

Die wesentlichste Frage war die Klärung des Sachverhalts hinsichtlich der am Tatort bestehenden Umstände.

In § 9 der Richtlinien für den Arbeitsschutz in den Ausbildungs- und Erziehungsstätten der DDR vom 15. April 1953 Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung 1953 Nr. 4 S. 33) wird bestimmt, daß Schwimmen und Baden nur an einem leicht übersehbaren Badeplatz erfolgen darf. Nach den Feststellungen am Tatort kann aber von einem leicht übersehbaren Badeplatz keineswegs gesprochen werden. Der Rand des Grubenteichs ist vielmehr gerade an der Stelle, an der die Angeklagte mit ihrer Klasse lagerte, verhältnismäßig stark mit Gestrüpp, Erlen, Birken und Weiden bewachsen und gestattet nicht, jederzeit einen Überblick über die Kinder zu haben. Nach links war die Sicht durch Sträucher und Gebüsch verdeckt und nach hinten verhinderten Sträucher und das stark ansteigende Ufer jede ausreichende Sicht. Gerade dieser Umstand war von den Kindern ausgenutzt worden: Sie entfernten sich unbemerkt vom Lagerplatz und gelangten so an eine andere Stelle des Teiches, die durch wildwachsendes Weidengestrüpp der Sicht entzogen ist.

Die Angeklagte behauptete, der Badeplatz sei leicht übersehbar gewesen, wobei sie lediglich den Teil des Teiches meinte, in dem die Kinder baden durften. Als Badeplatz ist jedoch nicht nur das Stück eines Teiches anzusehen, in dem die Kinder baden dürfen, sondern auch das Ufer und dessen unmittelbare Umgebung. Kinder laufen umher, sie spielen, verstecken und fangen sich gegenseitig, wie das bei Spiel und Ausflügen üblich ist. Gefahren für die Kinder sind also nicht nur an der Stelle vorhanden, wo diese das Wasser betreten. Daher kommt es darauf an, beim Aufsuchen von Teichen alle Maßnahmen zu treffen, die ein Entfernen der Kinder von der Aufsicht unmöglich machen. An der als Lagerplatz ausgesuchten Stelle des Teiches in Ae. bestand in hohem Maße die Gefahr, daß die Kinder sich aus der Aufsicht entfernten, da sie schon nach drei bis vier Metern hinter den Büschen verschwinden konnten und den Blicken der Aufsichtsführenden entzogen waren. Wenn deshalb objektiv festgestellt werden konnte, der Badeplatz sei nicht leicht übersehbar gewesen, so ist das keineswegs eine unzulässige Auslegung dieses Begriffe, sondern eine Feststellung von allgemeiner Gültigkeit.

Die Angeklagte kannte die Bedingungen des Grubenteichs in Ae. Ihr war bekannt, welche Untiefen darin sind und wie steil das Ufer an vielen Stellen abfällt, da sie selbst schon mehrfach den Teich aufgesucht hatte. Deshalb kann der Verteidigung auch nicht gefolgt werden, wenn sie ausführte, die Angeklagte habe die bestehenden Gefahren nicht voraussehen können. Um die Aufsichtspflichtigen auf die besonderen Gefahren hinzuweisen, die durch das Baden in nicht-öffentlichen Gewässern entstehen, bestimmt die Arbeitsschutzanordnung, daß nur leicht übersehbare Badeplätze benutzt werden dürfen. Es sind dies Mindestforderungen, deren Einhaltung im Interesse des Schutzes unserer Kinder verlangt werden muß. Bei einer sorgfältigen Betrachtung aller Umstände hätte die Angeklagte die Gefahren auch erkennen müssen, denn sie verfügt über eine Erfahrung in der Kindererziehung, die die Mehrzahl der Lehrer nicht hat. Dabei mußte sie nicht wissen, daß gerade der Schüler D. die Absicht hatte, sich der Aufsicht zu entziehen. Mit einer solchen Möglichkeit muß jeder Erzieher rechnen und seine Maßnahmen entsprechend einrichten. Damit werden auch die Anforderungen an Erzieher keines-